



Zuchtreglement (ZR)

1. Grundlage

¹ Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

² Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen beziehen sich unter anderem auch auf die „Prüfungsordnung (PO)“ des SCDJT und das Reglement über den „Leistungsnachweis im Jagdbetrieb (Fuchs und Sau). Sie gelten für alle Züchter von Deutschen Jagdterrier (DJT) mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie dem SCDJT als Mitglied angehören oder nicht.

³ Bei Widersprüchen zwischen diesem Zuchtreglement und der Prüfungsordnung (PO) des SCDJT gelten die Bestimmungen des Zuchtreglements.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

DJT, mit denen gezüchtet werden soll, müssen im Besitz eines durch den SCDJT ausgestellten Körausweises sein (= Ankörung). Sie müssen gesund, wesensfest, frei von Erbdefekten, vererbaren Krankheiten und zuchtausschliessenden Fehlern sein sowie dem FCI-Standard (Fédération Cynologique Internationale) entsprechen.

3. Voraussetzungen zum Erhalt des Körausweises

3.1 Formelles

- ¹ Der Name des rechtmässigen Eigentümers muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.
- ² Bei Importhunden muss die Eintragung im „Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB)“ erfolgt sein.
- ³ Die Abstammungsurkunde und alle weiteren, für die Ankörung erforderlichen Prüfungsausweise, müssen im Original vorliegen (Zuchtprüfung, ev. Leistungsnachweis im Jagdbetrieb).

3.2 Organisatorisches

- ¹ Das Ausstellen von Körausweisen (=Ankörung) erfolgt im Anschluss an eine Zuchtprüfung (ZP) des SCDJT.
- ² Die ZP muss mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.
- ³ Organisation und Durchführung der Prüfung sowie die Bestimmung der Prüfungsrichter erfolgen gemäss PO und Richterordnung des SCDJT.
- ⁴ Die Körausweise werden durch den Zuchtwart des SCDJT ausgestellt. Dieser bestätigt die Ankörung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit dem Vermerk „angekört bis...“ oder „angekört für einen Wurf / Deckakt“. Der Eintrag wird mit Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.
- ⁵ Prüfungsergebnisse aus Ländern des internationalen Verbandes DJT werden anerkannt.

3.3 Wesensprüfung

Die Wesensprüfung ist Bestandteil der Ankörung

3.4 Praktisches

Rüden und Hündinnen müssen eine Wesensprüfung bestanden haben.

Für die Ankörnung werden folgende Leistungen verlangt:

- für Rüden:
 - Baueignung mit Sprengen Note 3,5 oder Naturleistungszeichen FS, DS oder S, Note 3 für Spurlaut, Note 2 für Nase und Wasser, Schussfestigkeit Note 4.
 - Eine mindere Note im Sprengen wird durch den Härtestrich kompensiert.
 - Form- und Haarwert mindestens „sehr gut“;
 - vollständiges korrektes Scherengebiss, das Fehlen der M3 wird toleriert.

- für Hündinnen:
 - Baueignung mit Sprengen Note 3 oder Naturleistungszeichen FS, DS oder S,
 - Note 2 für Spurlaut, Note 2 für Nase und Wasser, Schussfestigkeit Note 4.
 - Eine mindere Note im Sprengen wird durch den Härtestrich kompensiert.
 - Form- und Haarwert mindestens „gut“;
 - vollständiges korrektes Scherengebiss, das Fehlen der M3 wird toleriert.

- Ab dem 4. Lebensjahr werden zusätzlich verlangt:
 - für Rüden:
 - Naturleistungszeichen mit Härtestrich.

 - für Hündinnen:
 - Naturleistungszeichen

Ansonsten erlöscht die Ankörnung automatisch.

4. Zuchtausschlussgründe

¹ Hunde mit den folgenden Mängeln werden von der Zucht ausgeschlossen:

- Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Zangenbiss;
- fehlenden Zähnen (Ausnahme: bei Rüden und Hündinnen wird das Fehlen der M3 toleriert)
- Unterkieferverengung (mehr als einen halben Schneidezahn übereinander verstellt);
- ein- oder beidseitigem Kryptorchismus (Hodenfehler);
- Weidlaut, Schussscheue, Wesensschwäche, Aggressivität;
- Krankheiten, Defekten sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen, von denen feststeht, dass sie vererbt werden können (z. B. Epilepsie);
- Linsenluxation (LL) oder anderen vererbaren Augenkrankheiten;
- überschrittene Limite des P-Wertes (siehe Art. 5 Linsenluxation).

² In Zweifelsfällen ist der Vorstand auf Antrag des Zuchtwartes berechtigt, fachlich ausgewiesene Personen beizuziehen oder einen Tierarzt für eine veterinärmedizinische Abklärung mit Attest zu bestimmen.

5. Linsenluxation (LL)

LL ist eine vererbare Augenkrankheit. Mit der Zuchtwertschätzung „Dogbase“ des TG-Verlages wird die Wahrscheinlichkeit (P) dargestellt, dass ein DJT Träger des Defektgenes LL ist. Der Wert heisst P-Wert.

5.1 Zuchtwertschätzung

¹ „Dogbase“ ist bei allen Paarungen zwingend zu berücksichtigen.

² Der Vorstand legt den für die Zucht zulässigen P-Wert für Einzelhunde und Paarungen fest. Er orientiert sich an den Vorgaben des Internationalen Verbandes für Deutsche Jagdterrier (IV-DJT). Werden bei den Zuchtpartnern festgelegte Werte überschritten, darf mit diesen Hunden nicht gezüchtet werden.

5.2 Zuchthygienische Massnahmen

¹ Die Züchter und Eigentümer von DJT sind verpflichtet, das Auftreten von LL bei jedem ihrer Hunde unverzüglich dem Zuchtwart zu melden. Die Hunde sind bei einem von der SKG anerkannten Tierarzt (Augenspezialist) untersuchen zu lassen. Besitzer an LL erkrankter Hunde erhalten aus der Solidaritätskasse eine Pauschalentschädigung.

² Wird bei einem angekörnten DJT Linsenluxation diagnostiziert, dürfen ab sofort er, seine Eltern und die direkten Nachkommen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Angekörnte Hunde gelten sofort als abgekört.

³ Der Zuchtwart ist verpflichtet, angekörnte Hunde unverzüglich abzukören und die Eigentümer davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Körausweise und Original-Abstammungsurkunden müssen zur Annullation an den Zuchtwart zurückgeschickt werden.

Die Abkörung muss der Stammbuchverwaltung mitgeteilt und durch den Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen werden.

⁴ Erkrankt ein Elterntier nach dem Deckakt an LL, erhalten die Welpen in die Abstammungsurkunde den Vermerk „zur Zucht gesperrt, Vater bzw. Mutter LL“. Der Zuchtwart ist verpflichtet, auf der Wurfmeldung die Eintragung des Vermerkes bei der Stammbuchverwaltung zu beantragen. Der Züchter hat die

Käufer der Welpen auf die vererbare Augenkrankheit des Vaters / der Mutter aufmerksam zu machen.

⁵ Gegen Abkörungen wegen LL kann nicht rekurriert werden.

6. Abkörung (Annulation des Körausweises)

¹ Angekörte Hunde, welche nachweislich Krankheiten oder Fehler im Exterieur oder Wesen vererben oder bei denen nachträglich ein Zuchtausschlussgrund (gemäss Art. 4) auftritt, können durch den Zuchtwart abgekört werden.

² Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor dem Entscheid anzuhören. Der Entscheid muss schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Es besteht Rekursmöglichkeit gemäss Art. 17 ZR (Ausnahme LL).

³ Während des laufenden Verfahrens dürfen betroffene Hunde bis zum endgültigen Entscheid nicht weiter zur Zucht verwendet werden.

⁴ Nach Rechtskraft des Entscheides wird die Abkörung vom Zuchtwart in die Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung mitgeteilt. Zusätzlich muss auch der Körausweis zur Annulation an den Zuchtwart zurückgesandt werden.

7. Importhunde

¹ In die Schweiz importierte Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen ebenfalls die Bedingungen von Art. 3ff dieses Zuchtreglementes erfüllen, d. h. sie müssen vor ihrer Zuchtverwendung angekört werden.

² Hunde aus Ländern ohne Zuchtwertschätzung „Dogbase“ dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

³ Prüfungsergebnisse aus Ländern des internationalen Verbandes DJT werden anerkannt. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Länder zu bestimmen, deren Prüfungsergebnisse für eine Ankörnung anerkannt werden.

⁴ Ausnahme:

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keinen Körausweis des SCDJT. Die Welpen werden im SHSB eingetragen, wenn ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch registriert sind und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart gem. Art. 14 ordnungsgemäss zu melden. Die Welpen werden kontrolliert und mit Zustimmung des Züchters tätowiert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses ZR. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz muss die Hündin durch den SCDJT angekört werden.

8. Zuchtbestimmungen

8.1 Allgemeines

¹ Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der gültigen Ankörung des SCDJT zu vergewissern (Vermerk auf Abstammungsurkunde oder Körausweis). Ausserdem ist Art. 5.1 P-Wert zu beachten.

² Steht ein Deckrüde im Ausland, so muss dieser eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in seinem Land zur Zucht zugelassen sein.

Die vorherige Absprache mit dem Zuchtwart des SCDJT und dessen Einwilligung sind Bedingung.

³ Das Mindestalter zur Zuchtverwendung ist bei Hündinnen auf den vollendeten 15. Lebensmonat, das Höchstalter auf das vollendete 9. Lebensjahr angesetzt. Massgebend ist das genaue Alter beim Deckakt. Rüden dürfen ab Erhalt des Körausweises, ab 15. Monat, zur Zucht verwendet werden. Für sie besteht keine obere Altersgrenze.

⁴ Paarungen mit einem Inzuchtkoeffizient über 5 %, brauchen die Genehmigung des Zuchtwarts.

8.2 Meldung der Belegung

Jede Belegung muss auf der Deckbescheinigung der SKG wahrheitsgetreu mit dem Datum angegeben werden. Die Halter beider Zuchtpartner bescheinigen die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift. Eine Kopie der Deckbescheinigung ist dem Zuchtwart innert 8 Tagen zuzustellen.

9. Der Wurf

9.1 Wurffanzahl

Pro Hündin und zwei Kalenderjahren dürfen nur zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede Geburt ab der 8. Trächtigkeitswoche, ob natürlich oder mit Kaiserschnitt. Ungewollte Würfe (z. B. Mischlinge) zählen ebenfalls, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

9.2 Welpenzahl

¹ Grundsätzlich dürfen nur gesunde Welpen aufgezogen werden, welche nicht bereits feststellbare Defekte haben.

² Beabsichtigt der Züchter, mehr als 8 Welpen aufzuziehen, teilt er seine Absicht dem Zuchtwart gleichzeitig mit der Meldung der Belegung mit. Die Zuchtstätte muss vor dem Fallen des Wurfes durch den Zuchtwart kontrolliert und zugelassen werden. Er erstellt dazu einen Kontrollbericht. Die Kosten der Vorkontrolle bezahlt der Züchter.

³ Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, darf die Hündin frühestens 8 Monate später, vom Wurfdatum an gerechnet, wieder belegt werden.

⁴ Welpen, die nicht aufgezogen werden, sind innert 5 Tagen tierschutzgerecht zu euthanasieren.

9.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Mehr als 8 Welpen sind durch Zufüttern oder den Beizug einer Amme aufzuziehen. Dabei ist Art. 7bis der „Grünen Weisungen“ der SKG einzuhalten.

10. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

¹ Jede Zuchtstätte wird zum Zeitpunkt des Wurfes und vor Abgabe der Welpen durch den Zuchtwart oder durch eine von ihm oder vom Vorstand beauftragte Person kontrolliert. In begründeten Fällen können weitere Kontrollen, auch unangemeldet, durchgeführt werden.

² Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Zuchtwart / Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie davon.

³ Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltings- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte begutachtet.

⁴ Würfe mit mehr als 8 Welpen werden in der Regel innerhalb der ersten 2 Wochen zusätzlich kontrolliert. Der Ammenplatz muss ebenfalls überprüft werden.

⁵ Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtwart begutachten lassen. Bei dieser Gelegenheit wird geprüft, ob sich die Zuchtstätte für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen eignet. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

11. Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

¹ Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen angemessenen Auslauf im Freien verfügen. Beide müssen sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters oder einer Betreuerperson befinden.

² Als Unterkunft (mind. 8qm) werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können. Die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

³ Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

⁴ Die Unterkunft muss genügend Tageslicht haben, zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

⁵ Als Auslauf (mind. 30qm) wird ein Areal im Freien bezeichnet. Darin können sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen.

⁶ Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

⁷ Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sonnige wie auch schattige Stellen aufweisen.

⁸ Beanstandungen der Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel festgesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des Zuchtwarts / Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 und Art. 15 des ZER vorgegangen.

⁹ Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss (AA) Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klub-Funktionärs beantragt werden.

12. Kennzeichnung der Welpen

¹ Zum Schutz der Rasse und der Zucht sowie um Fälschungen zu verhindern, müssen alle in der Schweiz gezüchteten DJT-Welpen mit Abstammungsurkunden der SKG vor der Abgabe durch den Tierarzt mit einem Mikro-Chip gekennzeichnet werden. Dabei sind die Bestimmungen der SKG und der ANIS einzuhalten.

² Der SCDJT empfiehlt das zusätzliche Tätowieren. Der Zuchtwart ist für die Durchführung und die Zuteilung der Tätowiernummern verantwortlich. Er kann auch eine andere, fachlich ausgewiesene Person damit beauftragen.

³ Die Welpen werden zwischen der 7. und 9. Lebenswoche auf den Innenseiten der Behänge, links mit dem Jahrgang, rechts mit einer Nummer zwischen 001 - 999, tätowiert.

13. Abgabe

¹ Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden. Sie müssen regelmässig entwurmt und gekennzeichnet sein. Die kombinierte Schutzimpfung sollte eine Woche zurückliegen.

² Welpen / Hunde dürfen nur mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abgegeben werden.

³ Der Käufer erhält die Abstammungsurkunde und den Impfausweis des Junghundes ohne jegliche Zusatzentschädigung.

14. Administrative Verpflichtungen des Züchters

¹ Der Züchter ist verpflichtet:

- nach erfolgter Belegung eine Kopie der Deckbescheinigung (Formular der SKG) innert 8 Tagen an den Zuchtwart zu schicken;
- das Belegen von Hündinnen mit im Ausland stehenden Rüden vorgängig mit dem Zuchtwart abzusprechen und dessen Einwilligung einzuholen;
- gefallene Würfe mit mehr als 8 Welpen innert 3 Tagen, kleinere Würfe innert 8 Tagen mündlich dem Zuchtwart zu melden;
- nach erfolgtem Wurf innert 4 Wochen dem Zuchtwart die Wurfmeldung (Formular der SKG) mit folgenden Unterlagen zuzustellen:
 - Original der Deckbescheinigung SKG;
 - Original - Abstammungsurkunde der Mutterhündin;
 - bei ausländischen Deckrüden Kopie der Abstammungsurkunde;
 - falls vorhanden Meldung der neuen Eigentümer mit Formular der SKG.
 - bei Neuzüchtern: Kopie des Vorkontrollberichts (ZER Art. 5.3, Abs. 2)

² Fehlen Unterlagen oder ist die Wurfmeldung unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, so wird die ganze Sendung an den Züchter retourniert. Erst nach ihrer Vervollständigung wird die Wurfmeldung durch den Zuchtwart an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

³ Das von der Stammbuchverwaltung herausgegebene Wurfbuch oder ein Wurfbuch gleichen Inhalts zu führen.

15. Der Zuchtwart

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die Voraussetzungen gem. Art. 3ff zur Ausstellung des Körausweises genau zu prüfen, die notwendigen Vermerke einzutragen und mit Datum, Stempel und Unterschrift zu versehen;
- den Körausweis von nach Art. 6 abgekörten Hunden zu annullieren;
- die an- und abgekörten Hunde der Stammbuchverwaltung laufend mit Meldekarte zu melden;
- auf der Meldekarte die bestandenen jagdlichen Prüfungen und Zusatzangaben wie Nase (N), Spurlaut (Spl), Kunstbau (Kb), Wasser (W), Härte (Hä) Naturbau (Nb) Sau (S) mit der entsprechenden Note zu vermerken;
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen;
- die Tätowiernummer der Welpen auf dem Formular einzutragen;
- sich zu vergewissern, dass die im ZR vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufrieden stellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Stempel und Unterschrift;
- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen innert 6 Wochen nach erfolgtem Wurf an die Stammbuchverwaltung weiterzuleiten;
- der Stammbuchverwaltung periodisch die nachträglich bestandenen jagdlichen Prüfungen und die Zusatzangaben von angekörten Zuchthunden zu melden, damit diese in den Abstammungsurkunden ihrer Nachkommen erscheinen.

16. Organisation

Das Zuchtwesen des SCDJT wird durch den Zuchtwart überwacht. Dieser gehört von Amtes wegen dem Vorstand an und wird von der GV gewählt (gemäss Statuten des SCDJT).

17. Rekurse

¹ Gegen Entscheide des Zuchtwartes (vorbehalten sind Art. 5.1 und 5.2 ZR) kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Vorstand schriftlich Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig sind beim SCDJT Fr. 200.-- Rekursgebühr zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Der Zuchtwart tritt bei Beschlussfassung und Abstimmung in den Ausstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

² Bei Formfehlern in der Anwendung des Zuchtreglementes durch den Vorstand kann gem. Art. 12.9 ZER innert 30 Tagen schriftlich beim Verbandsgericht rekuriert werden.

18. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und / oder gegen das ZER werden vom Vorstand des SCDJT beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gemäss Art. 15 des ZER gegen die fehlbaren Personen beantragt.

19. Gebühren

¹ Der SCDJT erlässt ein Gebührenreglement, welches von der GV genehmigt werden muss. Darin sind die Höhe der Gebühren für die folgenden Dienstleistungen festgelegt:

- Ankörung
- Verlängerung der Ankörung
- ordentliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle
- Vorkontrolle der Zuchtstätte
- ausserordentliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle

- Nachkontrolle bei Beanstandungen
- Tätowierung

² Nichtmitglieder des SCDJT bezahlen in allen Fällen das Doppelte.

20. Weitere Bestimmungen

Beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SCDJT auf Antrag des Zuchtwarts in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, welche aber nicht im Widerspruch zum ZER und zu Art. 5ff ZR (Linsenluxation) stehen dürfen.

21. Änderungen des Zuchtreglements des SCDJT

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

22. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 18. März 2006 von der ordentlichen GV in Brunnen genehmigt. Es ersetzt die Kör- und Zuchtbestimmungen vom 28. April 1995. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Dürrenäsch, Ganterschwil, Melchtal, 18. März 2006

Der Präsident



Josef Sticher

Der Zuchtwart



Max Stacher

Die Sekretärin



Martha von Rotz

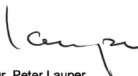
Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 22. NOV. 2006

Der Zentralpräsident SKG



Peter Rub

Präsident AA Zuchtfragen und SHSB



Dr. Peter Lauper

Die Änderungen von Art. 3.3 und Art 3.4 wurden durch die GV 2013 genehmigt.